

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 112

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ist der Film eine Luxusware? *Zum Projekt einer Luxussteuer*

Als bekannt wurde, daß der Bund zwecks Schaffung neuer Einnahmequellen eine Luxussteuer einzuführen gedenke, dachte man wohl allgemein, daß damit die Besteuerung von Umsatz und Einfuhr von Luxuswaren gemeint sei, die ja heute schon in einem bestimmten Umfang vorhanden ist, indem Tabak und Alkohol mit einer indirekten Steuer belegt sind. Die Luxussteuer sollte also nach der Meinung von Fachleuten eine Ausdehnung der Besteuerung von Waren, die wirklich als Luxus zu bezeichnen sind, darstellen, und damit wäre auch festgelegt, daß es sich um eine eigentliche Warensteuer handelt und nicht um die Besteuerung von Bedürfnissen, zu deren Befriedigung man eine Luxusware nicht erwerben, sondern, wie es etwa bei Kinovorstellungen der Fall ist, lediglich ihrer Vorführung beiwohnen muß. Diese Interpretation würde aber bereits voraussetzen, daß der Film an sich eine Luxusware darstelle, etwa wie Perlen, Schmuck, Parfüme, Tennissportartikel usw.

Nun sieht aber der Entwurf des eidg. Finanzdepartements vor, daß die Luxussteuer unbelichtete und belichtete kinematographische Filme, Projektionsapparate und Kinematographen treffen soll, und im Art. 11 des Entwurfes wird gesagt, daß auch die mietweise Ueberlassung von belichteten Filmen, von Projektionsapparaten und Kinematographen unter die Luxussteuer fallen soll. Das würde somit nichts anderes heißen, als daß jeder Film an sich als Luxusware besteuert wird und darüber hinaus auch noch seine Vorführung in den Kinotheatern.

Damit wird ein Komplex von Fragen aufgeworfen, die für das Kinematographengewerbe einer gründlichen Abklärung bedürfen, denn nach unserer Meinung kann keine Rede davon sein, daß man heute den Film und gar seine Vorführung in Theatern als Luxus bewertet. Er ist vielmehr ein Mittel zur Unterhaltung der breiten Massen, die gerade heute Zerstreuung und Erholung von

den Nöten des Alltags suchen, ein Bedürfnis, das nirgends dermaßen befriedigt werden kann wie im Kino.

Soll also dieses einfache Volksvergnügen, soll das «Theater des kleinen Mannes» nun mit einem Mal ein Luxus sein, aus dem für die Fiskalhoheit Geld herausgewirtschaftet werden will? Dadurch würde nicht nur eine große Erschwerung des Lichtspielgewerbes an sich, sondern — und das ist der springende Punkt — auch eine Belastung weitester Volkskreise eintreten; denn es sind alle Anzeichen dafür vorhanden, daß man beim eidgenössischen Finanzdepartement mit der geplanten Luxussteuer nicht eigentlich die Filmwirtschaft, sondern das *Publikum*, also die *Kinobesucher* erfassen will. Was sagen die Besucherorganisationen dazu?

Das Unmögliche einer solchen Einstellung leuchtet ein, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Luxussteuer eine Warensteuer ist, was anzunehmen ja auch vollkommen berechtigt ist. Die Kinobesucher führen aber den Film als Ware weder in unser Land ein, noch setzen sie ihn um, noch verkaufen oder vermieten sie Filme. Es bedeutet daher der Entwurf des eidgenössischen Finanzdepartements in dieser Hinsicht nichts anderes, als die

Besteuerung des Kinobesuches als einem Luxusbedürfnis,

das ohne Filme und Vorführungsapparate nicht befriedigt werden kann. Nun hat aber eine Luxussteuer zu allen Zeiten den Sinn gehabt, daß sie etwas Entbehrliches, etwas Ueberflüssiges, was man zum Leben nicht braucht, besteuern soll, und der Film, dessen Wichtigkeit in andern Staaten längst erkannt und durch Steuererleichterungen gefördert wird, will nun bei uns als ein solcher entbehrlicher Luxus hingestellt werden.

Gegen diese Interpretation muß sich das gesamte Filmgewerbe mit allen legalen Mitteln zur Wehr setzen.